

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Dernbach
vom 10.12.2001
zuletzt geändert mit Beschluss vom 07.10.2009**

Der Ortsgemeinderat Dernbach hat am 28.11.2001 aufgrund

a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1)

sowie

b) der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995

und

c) des § 28 der Friedhofssatzung vom 10.12.2001

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Hinsichtlich der Angaben in Euro (€) tritt die Friedhofsgebührensatzung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2000 mit allen Änderungen außer Kraft.

Dernbach, den 10.12.2001

Joachim Letschert
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 210,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für eine anonyme Beisetzung an Berechtigte nach Nr. 1 330,00 €
4. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 330,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Doppelgrabstätte 570,00 €
 - b) eine Urnenwahlgrabstätte 360,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab nach tatsächlichem Aufwand
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung nach tatsächlichem Aufwand
 - d) Urnenbeisetzung je Beisetzung in eine vorhandene Grabstätte 250,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 %

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 20,00 €
für jeden weiteren Tag 5,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 15,00 €
für jeden weiteren Tag 5,00 €

VI. Einebnen von Grabstätten

1. Gebühren für die Einebnung eines
 - a) Einzelgrabes 86,00 €
 - b) Doppelgrabes 168,00 €
 - c) Kindergrabes 51,00 €
 - d) Urneneinzelgrabes 51,00 €
 - e) Urnendoppelgrabes 51,00 €

zzgl. Kosten für die Entsorgung des Grabsteines und der Einfassung nach tatsächlichem Aufwand